

Satzung

§ 1 Name und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „ Wander- und Heimatfreunde Banfetal e.V., (WFB e.V.),

Die Wander- und Heimatfreunde Banfetal e.V. werden in dieser Satzung als Verein bezeichnet.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erlangung der Rechtsfähigkeit erfolgt durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Berleburg.

(3) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Volkssportverbandes e.V. im internationalen Volkssportverband (IVV).

Der Verein ist Mitglied des westfälischen Heimatbundes und nimmt Aufgaben des Wittgensteiner Heimatvereins im Banfetal wahr.

§ 2 Sitz und Zweck

(1) Sitz des Vereins ist 57334 Bad Laasphe-Banfe.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind die Verwirklichung der in §3genannten Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die in der Satzung des Vereins festgelegt worden sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele des Vereins

- (1) *Pflege des Wanderns.*
- (2) *Förderung der Körperertüchtigung durch Volkssportveranstaltungen.*
- (3) *Wachhalten des Bewusstseins für die lebendige Tradition des Vereinsgebietes*
- (4) *Pflege des Volkstums sowie Einrichtung und Ausbau des Heimatmuseums Banfetal.*
- (5) *Umweltschutz und aktive Landschaftspflege.*
- (6) *Freizeitgestaltung durch Einrichtungen und Veranstaltungen im Vereinsgebiet.*

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht aus Einzelmitgliedern. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein, auf die der § 2 BGB zutrifft.

(2) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden.

(3) Kinder und jugendliche Mitglieder

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres können Mitglieder des Vereins werden.

(4) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht hat.

Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand.

(5) Beitritt

Der Beitritt wird durch Abgabe der Beitrittserklärung vollzogen.

Über die Beitrittserklärung entscheidet der Gesamtvorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu Begründen; bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

(6) Austritt

Die Mitgliedschaft endet

(a) *durch Tod des Mitgliedes*

(b) *durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand mitzuteilen ist. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.*

(c) *durch Ausschluß auf Antrag des Gesamtvorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes an die Mitgliederversammlung, wenn das auszuschließende Mitglied den Interessen oder der Satzung des Vereins gröblich zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt.*

Der Ausschluß erfolgt durch Abstimmung bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung.

(d) *Ohne Entscheidung durch die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auf Beschluß Des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Aufforderung seiner Zahlungspflichten bezüglich des Beitrages oder anderer Forderungen durch den Verein nicht nachgekommen ist.*

§ 5 Beitrag

Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist bis zum 30.06. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung befreit.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

(1) *Mitgliederversammlung*

(2) *Vorstand*

(3) *Kassenprüfer*

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.*
- (2) Der Vorstand hat im 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Einladung hat schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen. Ebenso ist der Termin der Mitgliederversammlung durch Aushang an geeigneten Stellen im Vereinsgebiet bekanntzugeben.*
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Auf Antrag von mindestens einem Sechstel der ordentlichen Mitglieder muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.*
- (4) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Stimmberechtigt und wählbar für die Ämter des Vereins sind nur die ordentlichen Mitglieder.*
- (5) Bei der Beschlußfassung der Mitglieder genügt die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, wenn in dieser Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse festgelegt sind.*
- (6) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung der Mitglieder bezeichnet wird.*
- (7) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können auf Antrag Beschlüsse gefaßt werden, die dem Ziele des Vereins dienen und nicht von der Satzung abweichen.*
- (8) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Vereine betrifft.*
- (9) Über alle Tagesordnungspunkte, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu erstellen, zu unterzeichnen und vom 1. und 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.*

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführender Vorstand

Diesem gehören an:

- der Vorsitzende*
- der stellv. Vorsitzende*
- der Schriftführer*
- der Kassenführer*

Gesamtvorstand

Diesem gehören an,

a.:

- der Vorsitzende*
- der Schriftführer*
- der Wanderwart*
- der Wegewart*
- der Heimatwart*
- der Jugendwart*
- der Beisitzer*
- der stellv. Kassenführer*
- der stellv. Koordinator IVV*
- der stellv. Museumsleiter*
- der stellv. Umweltwart*

b.:

- der stellv. Vorsitzende*
- der Kassenführer*
- der Koordinator IVV*
- der Museumsleiter*
- der Umweltwart*
- der stellv. Schriftführer*
- der stellv. Wanderwart*
- der stellv. Wegewart*
- der stellv. Heimatwart*
- der stellv. Jugendwart*

(1) Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können weitere Funktionen, die für Belange des Vereins von Bedeutung sind, vergeben werden.

Die Mitglieder, die diese Funktion belegen, sind mit ihrem Handeln gegenüber dem Gesamtvorstand verantwortlich.

- (2) *Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden (gemeinschaftlich oder durch einen dieser beiden Vorsitzenden jeweils in Gemeinschaft mit dem Schriftführer oder dem Kassensführer gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.*
- (3) *Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
Die unter §9 Gesamtvorstand (a. :) aufgeführten Vorstandsmitglieder in jedem geraden Kalenderjahr, die unter §9 Gesamtvorstand (b. :) aufgeführten Vorstandsmitglieder in jedem ungeraden Kalenderjahr.
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Die Wahl erfolgt durch Abstimmung.
Auf Antrag von mindestens 10 anwesenden Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung hat die Wahl durch geheime Abstimmung zu erfolgen.
Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.*

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) *Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin Umfang und Verteilung der Geschäftsführung auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes.*
- (2) *Der Wirtschaftsbericht ist bei der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorzutragen.*

§ 11 Kassenprüfer

- (1) *Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer, der den ausscheidenden Kassenprüfer ersetzt. Frist für zwei Jahre gewählt. Kassenprüfer 1 wechselt in einem Jahr mit ungerader Jahreszahl, Kassenprüfer 2 wechselt in einem Jahr mit gerader Jahreszahl. Kassenprüfer darf nicht sein, wer Mitglied des Vorstandes bzw. einer der Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern ist.*
- (2) *Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, einmal jährlich die Pflicht, die Kasse des Vereins zu prüfen.*

§ 12 Satzungsänderungen

*Gemäß § 33 BGB sind zu einer Satzungsänderung die Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
Eventuelle Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkt bei der Einladung angegeben werden.*

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist gemäß § 41 BGB eine Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bad Laasphe zu, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Das Heimatmuseum Banfetal, geht mit der Auflage, dieses weiterzuführen, an die Stadt Bad Laasphe über.

§ 14 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des § 31 BGB.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist 57334 Bad Laasphe-Banfe.

Diese Satzung tritt am 20.04.2013 in Kraft.